

Entwurf
Abteilung 10/Stand: 17.06.2020

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24 und 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Eintrag „Anlage B6 – Dreijährige Landwirtschaftliche (L) und Gärtnerische (G) Handelsschule (Schulversuch)“ durch „Anlage B6 – Weiterführende Fachschule für Gartenbau“ ersetzt.

2. Dem § 8a wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 6 Abs. 1 und die Anlagen B6, B7 und B11 mit 1. September 2020 in Kraft.“

3. Die Anlagen B6, B7 und B11 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer

Anlage B6

Weiterführende Fachschule für Gartenbau

Gegenstand		Gesamtstunden	davon praktischer Unterricht (LVG 6)	LVG
1. Pflichtgegenstände				
Allgemeinbildung				
Religion		10	-	2
Politische Bildung und Recht		10	-	2
Unternehmensführung				
Unternehmensführung und Rechnungswesen		50	-	1
Fachliche Bildung Gartenbau				
Gartenbauliche Grundlagen		78	8	1/6
Pflanzenschutz		56	16	1/6
Gemüsebau		28	8	1/6
Schwerpunkt A	Zierpflanzenbau	56 – 88	16 – 48	1/6
	Floristik	56 – 88	16 – 48	1/6
Schwerpunkt B	Baumschule	56 – 88	16 – 48	1/6
	Garten- und Landschaftsbau	56 – 88	16 – 48	1/6
Summe Pflichtgegenstände		520	160	
2. Alternativer Projektunterricht		100		1/6
Summe		620	160	

Organisation:

Die Gegenstände der fachlichen Bildung Gartenbau werden in Theorie und Praxis unterrichtet. Vertiefend wählbare Schwerpunkte im praktischen Unterricht sind Zierpflanzenbau/Floristik oder Baumschulwesen/Garten- und Landschaftsbau.

Die Organisation der Unterrichtseinheiten kann, wenn diese berufsbegleitend angeboten wird, auf zwei Schuljahre aufgeteilt werden.

Die Ausbildung umfasst 520 Unterrichtsstunden. Zusätzlich können 100 Stunden als alternativer Projektunterricht oder auch als blended learning (Fernunterricht) gehalten werden. Der alternative Projektunterricht kann klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Der Zeitraum, der Inhalt und das Ausmaß des alternativen Unterrichts sind der Schulbehörde zu melden.

Anlage B7**Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft**

Gegenstand	gesamt	davon praktischer Unterricht	LVG
1. Pflichtgegenstände			
<i>Allgemeinbildung</i>			
Religion	10 – 20	0	2
Politische Bildung und Recht	20 – 30	0	2
<i>Unternehmensführung</i>			
Unternehmensführung und Rechnungswesen	90 – 115	10 – 20	1/6
<i>Fachliche Bildung Landwirtschaft</i>			
Pflanzenbau	80 – 100	20 – 40	1/6
Produktveredelung, Direktvermarktung und Dienstleistungen	50 -70	20 – 40	1/6
Ernährung und Haushalt	10 – 30	5 – 15	1/6
Tierhaltung	70 – 95	20 – 40	1/6
Land- und Gebäudetechnik	70 – 95	20 – 40	1/6
Waldwirtschaft	30 – 55	15 – 25	1/6
Obstbau	25 – 45	5 – 20	1/6
Summe Pflichtgegenstände	520	160	
2. Alternativer Projektunterricht	100		1/6
Summe	620	160	

Organisation:

Die Organisation der Unterrichtseinheiten hat so zu erfolgen, dass ein berufsbegleitender Besuch möglich ist. Die Ausbildung umfasst 520 Unterrichtsstunden. Zusätzlich können 100 Stunden als alternativer Projektunterricht oder auch als blended learning (Fernunterricht) gehalten werden.

Der Unterricht in einzelnen Gegenständen und im alternativen Projektunterricht kann klassen- und schulübergreifend erfolgen. Der Zeitraum, der Inhalt und das Ausmaß des alternativen Unterrichts sind der Schulbehörde zu melden.